

## BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 095/2024/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Linderhauser Mulde“</b>		
Datum <b>28.05.24</b>	Geschäftszeichen <b>310/th</b>	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Anlage 01 - Geltungsbereich Denkmalbereichssatzung</b> <b>Anlage 02 - Prognose zur Denkmalbereichssatzung - Anschreiben LWL</b>
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 310 - Planen, Bauen, Umwelt</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	28.05.2024	Entscheidung

**Die Vorlage 095/2024/1 ersetzt die Vorlage 095/2024 vollständig! Anlage 01 ist ausgetauscht!**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Aufstellung der Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Linderhauser Mulde“ wird mit dem in Anlage 01 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 5 (3) DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz) in Verbindung mit § 10 DSchG NRW in der zurzeit gültigen Fassung vom 17.04.2024 beschlossen.

### **Sachverhalt:**

Mit der Vorlage 260/2023 hat der Rat der Stadt Schwelm die Verwaltung beauftragt, die Prüfung der Ausweisung einer Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Linderhauser Mulde“ durchzuführen.

Aufgrund der siedlungshistorischen, baugeschichtlichen sowie stadt- und sozialgeschichtlichen Bedeutung des Bereichs „Historische Kulturlandschaft Linderhauser Mulde“ soll das Erscheinungsbild der Linderhauser Mulde inkl. der vorhandenen Baudenkmäler und evtl. vorhandener Bodendenkmäler unter Schutz gestellt werden.

Laut Denkmalschutzgesetz des Landes NRW können nicht nur einzelne schützenswerte Gebäude als Denkmal ausgewiesen werden, sondern auch größere Landschaftsbereiche, die in ihrer kulturhistorischen Entwicklung von prägender Bedeutung für das Erscheinungsbild der Landschaft sind.

Im Zuge der Überlegungen fand am 21.05.2024 eine Bürgerversammlung in Linderhausen statt, um die Eigentümer\*innen und Anwohner\*innen über die mögliche Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung zu informieren. Aufgrund der positiven

Resonanz und der Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft in Linderhausen soll nun der Aufstellungsbeschluss als erster Schritt im Aufstellungsverfahren gefasst werden.

Der Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Linderhauser Mulde“ ergibt sich aus Anlage 01. Die westliche Grenze entläuft parallel der Bundesautobahn A1. Die Stadtgrenze zu Sprockhövel stellt die nördliche Grenze dar. Östlich verläuft der Geltungsbereich entlang des Linderhauser Tunnel. Im Süden stellt der Wirtschaftsweg Erlen die Begrenzung dar.

Im Folgenden sind dabei die Ortsteile Korthausen, Gut Oberberge, Lindenberg, Erlen und Berghausen von der Unterschutzstellung betroffen.

Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, das typische Erscheinungsbild im Denkmalbereich „Historische Kulturlandschaft Linderhauser Mulde“ zu bewahren und dauerhaft zu schützen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Gesamteindruck der Landschaft. Der AUS der Stadt Schwelm beauftragt die Untere Denkmalbehörde, eine Denkmalbereichssatzung für den historischen Landschaftsteil zu erarbeiten, der diesen Schutz dauerhaft gewährleisten kann.

Mit der Aufstellung der Denkmalbereichssatzung tritt die vorläufige Unterschutzstellung ein. Veränderungen können in einem Denkmalbereich nur nach Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde vorgenommen werden. Das bedeutet, dass Neubauten, Abriss oder Modernisierung im Geltungsbereich der Satzung nur möglich sind, wenn sie sich in Größe, Maßstab und Farbgebung an der Umgebung orientieren und der Gesamteindruck darf nicht gestört werden.

Für den Fall, dass Bodendenkmäler im Rahmen der Untersuchung gefunden und festgelegt werden, obliegt die Zuständigkeit bei allen genehmigungspflichtigen Vorhaben ausschließlich dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Analog entscheidet die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ennepetal über Belange des Naturschutzes, insofern im Verfahren weitere Landschaftsbestandteile unter Naturschutz gestellt werden.

Das weitere Verfahren obliegt der Zuständigkeit des LWL. Der LWL wird bei Anerkennung der Schutzwürdigkeit ein entsprechendes Gutachten gemäß § 22 (4) DSchG NRW beauftragen, um die konkreten Schutzgüter zu benennen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Produkt Nr.    Bezeichnung**

<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Einmalig</b>	<b>Wiederkehrend</b>	<b>Investiv</b>	<b>Konsumtiv</b>	<b>Bedarf i. Haushaltsjahr</b>	<b>Folgekosten</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2024	

**Im Etat enthalten:**    ja

nein

**Deckungsvorschlag:**

**Auswirkungen auf das Klima:**

- neutrale Auswirkungen  
 positive Auswirkungen  
 negative Auswirkungen

**Begründung:**

Die Aufstellung der Denkmalbereichssatzung hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Der Bürgermeister  
i.V. Schweinsberg